

Anlage 2

Beispiel eines möglichen Kataloges der Verbote und Nutzungsbeschränkungen

Anlage 2 (zu § 3)

Katalog der Verbote und Nutzungsbeschränkungen in den Schutzzonen¹

Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB

1 bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen

<p>1.1 Anwendung von flüssigen stickstoffhaltigen Wirtschaftsdüngern (u.a. Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Schlempe) und Geflügelkot sowie sonstigen flüssigen organischen und organisch-mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenschutzmitteln (u.a. Schlempe aus gewerblichen Anlagen) gemäß DüMV² sowie Gärresten aus Biogasanlagen</p>	<p>verboten</p>	<p>verboten³</p>	<p>erlaubt entsprechend den Vorgaben der DüV⁴ und der DüLVO M-V⁵ je Schlag bis in Höhe des Nährstoffbedarfs der angebauten Fruchtart, jedoch nur bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 170 kg/ha und Jahr N⁶ je Schlag</p> <p>verboten</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf Dauergrünland bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai in der Zeit vom 15. Oktober bis zum Ablauf des 15. Februar, - auf Ackerland ab dem Zeitpunkt, ab dem die Ernte der letzten Hauptfrucht abgeschlossen ist, spätestens ab 1. Oktober und bis zum 15. Februar des Folgejahres, - auf wassererosionsgefährdeten Flächen (gemäß Erosionsereigniskataster sowie der Wassererosionsgefährdungsklassen E_{nat} 4 und 5) ohne unverzügliche Einarbeitung, - auf wassererosionsgefährdeten Grünlandflächen (gemäß Erosionsereigniskataster sowie der Wassererosionsgefährdungsklassen E_{nat} 4 und 5) ohne ausreichende Bestandesentwicklung, - auf Brachland oder stillgelegten Flächen, - auf wassergesättigten Flächen
--	------------------------	------------------------------------	--

¹ Hinweis an die unteren Wasserbehörden (UWB): ALLE im Beispiel aufgeführten Verbote und Nutzungsbeschränkungen bedürfen aufgrund der jeweilig vorliegenden örtlichen Verhältnisse (geologische und hydrogeologische Gegebenheiten sowie Gefährdungen und Belastungen) am Standort einer Prüfung sowohl der grundsätzlichen Erforderlichkeit als auch der Festlegung in den einzelnen Schutzzonen.

² Düngemittelverordnung

³ Hinweis an die UWB: Die UWB kann die ökologische Bewirtschaftung gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus in der jeweils gültigen EU Öko-Verordnung (derzeit Nr. 2018/848) zulassen.

Sie hat bei ihrer Entscheidung folgende Anforderungen zu prüfen bzw. zu berücksichtigen:

Kann die Anwendung organischer stickstoffhaltiger Wirtschaftsdünger zugelassen werden, wenn ja unter welchen Bedingungen? (z.B. Abstand zur Zone I, ggf. welche Viehbestandsdichte, um adäquaten Schutz der Trinkwasserressourcen, insbesondere zur Vermeidung des Eintrags von Krankheitserregern sicherzustellen)

⁴ Düngeverordnung

⁵ Düngeverordnung

⁶ Stickstoff

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
1.2 Anwendung von festen stickstoffhaltigen Wirtschaftsdüngern sowie festen organischen und organisch-mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln gemäß DüMV	verboten	verboten (Für UWB: siehe Hinweis zu 1.1)	erlaubt entsprechend den Vorgaben der DüV und der DÜLVO M-V je Schlag bis in Höhe des Nährstoffbedarfs der angebauten Fruchtart, jedoch nur bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 170 kg/ha und Jahr N je Schlag verboten <ul style="list-style-type: none"> - auf wassererosionsgefährdeten Flächen (gemäß Erosionsereigniskataster sowie der Wassererosionsgefährdungsklassen E_{nat} 4 und 5) ohne unverzügliche Einarbeitung, - auf wassergesättigten Flächen 	
1.3 Anwendung von flüssigen und festen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln, die der BioAbfV ⁷ oder der AbfKlärV ⁸ unterliegen	verboten			
1.4 Anwendung von stickstoffhaltigen mineralischen Düngemitteln gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 und 2 der DüMV (Handelsdüngemittel)	verboten	erlaubt⁹ nach den Vorschriften der DüV und der DÜLVO M-V verboten , auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen ab dem Zeitpunkt, ab dem die Ernte der letzten Hauptfrucht abgeschlossen ist, spätestens ab 2. Oktober bis 1. Februar des Folgejahres	erlaubt , - nach den Vorgaben der DüV und der DÜVLO M-V verboten , - auf unbestelltem Ackerland vor dem 1. März	
1.5 Anwendung der Pflanzennährstoffe Phosphor, Kalium, Magnesium, Schwefel, Kalzium, Bor, Mangan, Molybdän, Kupfer, Zink, Nickel, Eisen, Chrom und Kalk	verboten	erlaubt , nach den Vorgaben der von der zuständigen Stelle für Landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung (LFB) herausgegebenen Richtwerte für die Untersuchung und Beratung zur Umsetzung der Düngeverordnung 2020 in Mecklenburg-Vorpommern ¹⁰		

⁷ Bioabfallverordnung

⁸ Klärschlammverordnung

⁹ **Hinweis an die UWB: erlaubt werden kann, wenn im hydrogeologischen Gutachten als Ergebnis der Bewertung des LUNG festgestellt ist, dass die Wasserfassung keines besonderen Schutzes vor N-Einträgen bedarf, da es sich um einen ausreichend geschützten Grundwasserleiter mit geringer Verschmutzungsempfindlichkeit handelt und das Grundwasser keine durch Nitrat-Abbau erhöhten Sulfatwerte oder wiederholt keine Nitratwerte über der Bestimmungsgrenze enthält**

¹⁰ https://www.lms-beratung.de/export/sites/lms/de/gallerys/Downloads_LFB/DueV/DueV-Richtwerte-MV-210208-END.pdf (siehe Nummer 10.1)

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
1.6 Anbau von Winter- raps	verboten	erlaubt, - bei nachfolgendem Anbau einer Zwischenfrucht oder Feldfutter (ohne Leguminosen) mit Aussaat bis zum 15. September - bei nachfolgendem Anbau von Wintergetreide mit einer Aussaat bis zum 15. Oktober		
1.7 Anbau von Somme- rungen	verboten	erlaubt - nach einer Zwischenfrucht oder Feldfutter bei einer Aussaat die- ser Vorfrüchte bis zum 15. September des Vorjahres - nach einer Bodenruhe (keine Bodenbearbeitung) in der Zeit nach der Ernte der letzten Hauptfrucht des Vorjahres bis zum 15. Janu- ar		
1.8 Anbau von Legumi- nosen	verboten	erlaubt im Hauptfruchtanbau von - einjährigen Leguminosen (z.B. Ackerbohnen, Erbsen, Lupinen) und Leguminosengemengen bei nachfolgendem Anbau von Winterraps, Zwi- schenfrüchten oder Feldfutter (ohne Legumino- sen) mit einer Aussaat bis zum 31. Oktober - von mehrjährigen Leguminosen (z.B. Klee, Lu- zerne) und mehrjährigen Leguminosengemengen bei Umbruch nach dem 15. Januar und unmittel- barer Aussaat einer Folgefrucht		
1.9 Errichtung, Erweite- rung von Erdbecken zur Lagerung von Gülle, Jau- che, Silagesickersäften	verboten		verboten¹¹	
1.10 Errichtung oder Er- weiterung von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von festen und flüssigen stickstoffhaltigen Wirt- schaftsdüngern sowie organischen und orga- nisch-mineralischen stickstoffhaltigen Dün- gemitteln, Bodenhilfsstof- fen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln	verboten		erlaubt, wenn sie den Vorgaben der AwSV und dort insbesondere den Anforderungen nach § 49 oder für JGS-Gemische der Anlage 7 entspre- chen	

¹¹ Hinweis an die UWB: Nach Einzelfallprüfung oder Erteilung einer Befreiung mit Auflagen möglich

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
1.11 Bereitstellung von stickstoff- und phosphorhaltigen Wirtschaftsdüngern, Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln zur Ausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen	verboten		<p>erlaubt für feste Wirtschaftsdüngemittel unter Beachtung</p> <ul style="list-style-type: none"> - der DüV, - der Vorgaben des LAWA-Merkblattes „Wasserwirtschaftliche Anforderungen an die Lagerung von Silage und Festmist auf landwirtschaftlichen Flächen unter sechs Monaten“¹² <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Fachinformation der LMS Agrarberatung als zuständige Stelle für Landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung M-V (LFB) „Bereitstellung (Lagerung) von festen Wirtschaftsdüngern auf landwirtschaftlichen Flächen“¹³ und - bei schwer wasserdurchlässigen Böden (stark lehmiger Sand – Ton) oder mit Unterflursicherung gegen Nährstoffaustrag (z.B. Folie, Strohmatten) und mit Abdeckung bis maximal sechs Monate und - bei technologischer Bereitstellung von Festmist und sonstigen zu Dünge Zwecken eingesetzten stickstoffhaltigen Nährstoffträgern am Feldrand zur Ausbringung <p>nur von Gemischen mit einem Trockensubstanzgehalt $\geq 25\%$ und mit wasserdichter Abdeckung Die Bereitstellungsdauer darf bei separierten Gärresten, separierter Gülle und Geflügeltrockenkot 7 Tage und ansonsten 28 Tage nicht überschreiten.</p>	
1.12 Errichtung oder Erweiterung ortsfester Anlagen zur Gärfutterbereitung	verboten		<p>erlaubt für Gärfutteraufbereitungsanlagen mit Silagesickersaftbehältern, wenn sie den Vorgaben der AwSV und dort insbesondere den Anforderungen der Anlage 7 entsprechen</p>	
1.13 Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	verboten		<p>erlaubt für Gärfutterbereitung in ordnungsgemäß verschlossenen Folienballen bei Lagerung bis zu sechs Monaten und ohne deren Öffnung vor Ort</p> <p>verboten für Schlauchsilos und Freigärstapel (Silagemieten)</p>	<p>erlaubt</p> <ul style="list-style-type: none"> - unter Einhaltung der Vorgaben des LAWA-Merkblattes „Wasserwirtschaftliche Anforderungen an die Lagerung von Silage und Festmist auf landwirtschaftlichen Flächen unter sechs Monaten“. - mit der Begrenzung der Dauer der Lagerung von ordnungsgemäß verschlossenen Folienballen auf unbefestigten Flächen auf ein Jahr, - bei Gärfutteraufbereitung von Anwelksilagen nur mit wasserdichter Bodenabdeckung und versickerungslosem Auffangen von Silagesickersaft mit Zustimmung der unteren Wasserbehörde

¹² <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/Im/Umwelt/Wasser/Schutz-der-Oberflaechengewasser/Anlagenbezogener-Gewaesserschutz> (siehe Nummer 10.1)

¹³ <https://www.lms-beratung.de/de/zustaendige-stelle-fuer-landwirtschaftliches-fachrecht-und-beratung-lfb/Landwirtschaftlicher-Wasserschutz-Wasserrahmenrichtlinie/fachinformationen/> (siehe Nummer 10.1)

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
1.14 Errichtung oder Erweiterung von Stallungen für Tierbestände	verboten		erlaubt , wenn der nach Nummer 9.1 ermittelte Tierbestand 50 GV ¹⁴ nicht überschreitet und wenn die ordnungsgemäße Verwertung der anfallenden Nährstoffe entsprechend den Nummern 1.1 und 1.2 in der Schutzzone gewährleistet oder eine anderweitige Verwertung außerhalb der Schutzzone gesichert ist	
1.15 Haltung mit Auslauf auf unbefestigten Flächen gemäß Nummer 9.1	verboten	verboten (Für UWB: siehe Hinweis zu 1.1)	erlaubt , wenn - die nach Nummer 9.2 ermittelte Besatzstärke an Tieren 1,5 GV/ha ¹⁵ nicht überschreitet, - aufgrund des Tierbesatzes keine großflächige Zerstörung der Grasnarbe entsprechend der Nummer 9.3 auftritt verboten für Geflügelausläufe, ausgenommen mobile Stallanlagen und unter Berücksichtigung der Vorgaben aus dem betriebseigenen Bewirtschaftungskonzept	erlaubt
1.16 Beweidung gemäß Nummer 9.4 und Geflügelausläufe	verboten	verboten (Für UWB: siehe Hinweis zu 1.1)	erlaubt , wenn - die nach Nummer 9.2 ermittelte Besatzstärke an Tieren 1,5 GV/ha nicht überschreitet, - aufgrund des Tierbesatzes keine großflächige Zerstörung der Grasnarbe entsprechend der Nummer 9.3 auftritt	erlaubt

¹⁴ Großvieheinheit: Einheit zum Vergleich verschiedener Nutztiere auf der Basis ihres Lebendgewichtes
¹⁵ Großvieheinheit pro Hektar

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
1.17 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie Biozide		verboten	<p>verboten</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Pflanzenschutzmittel, deren Wirkstoffe oder relevante Metaboliten der Wirkstoffe als Einzelsubstanz in einer Konzentration von > 0,1 µg/l oder nicht relevante Metaboliten der Wirkstoffe in einer Konzentration von > 3 µg/l im Rohwasser der Brunnen oder in den Vorfeldmessstellen der Wassergewinnungsanlage gefunden werden und wenn - kein mit dem LALLF¹⁶ abgestimmtes betriebliches Bewirtschaftungskonzept zur Minimierung des Eintrags der gefundenen Wirkstoffe, der relevanten Metaboliten der Wirkstoffe oder der nicht relevanten Metaboliten der Wirkstoffe vorliegt und umgesetzt wird - es mit dem abgestimmten betrieblichen Bewirtschaftungskonzept nicht innerhalb von drei auf die Erstmessung folgenden Jahren gelingt, die Konzentration der gefundenen Wirkstoffe, der relevanten Metaboliten der Wirkstoffe oder der nicht relevanten Metaboliten der Wirkstoffe unterhalb der geforderten o. g. Werte abzusenken. <p>- für Biozide, deren Wirkstoffe oder relevante Metaboliten der Wirkstoffe als Einzelsubstanz in einer Konzentration von > 0,1 µg/l oder nicht relevante Metaboliten der Wirkstoffe in einer Konzentration von > 3 µg/l im Rohwasser der Brunnen oder in den Vorfeldmessstellen der Wassergewinnungsanlage gefunden werden</p> <p>erlaubt für Einsatz aus Luftfahrzeugen, wenn eine Ausnahmegenehmigung durch den Pflanzenschutzdienst des LALLF in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde erteilt wurde</p>	
1.18 Bewässerung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen		verboten	<p>erlaubt ist die Gabe von Zusatzwasser bis zu einer Grenze von 80% der nutzbaren Feldkapazität bei Nachweis der Nutzung einer Beratung oder Anwendung eines Berechnungsprogrammes zur Festlegung der Bewässerungsmenge für das entsprechende Jahr oder in Höhe der Zusatzwassermengen nach DWA-M 590¹⁷</p>	
1.19 Errichtung und Neuanlage von Gartenbaubetrieben, insbesondere auch Baumschulen, forstlichen Pflanzgärten, Hopfen-, Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenanbau		verboten	<p>erlaubt, wenn die Vorgaben des DüngG¹⁸ und des PflSchG¹⁹ umgesetzt werden und unter Einhaltung von Nummer 1.17</p>	

¹⁶ Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern

¹⁷ Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.: DWA-Regelwerk; Merkblatt: DWA-M 590: „Grundsätze und Richtwerte zur Beurteilung von Anträgen zur Entnahme von Wasser für die Bewässerung“ (siehe Nummer 10.1 und 10.2)

¹⁸ Düngegesetz

¹⁹ Pflanzenschutzgesetz

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
1.20 Erweiterung von Gartenbaubetrieben, insbesondere auch Baumschulen, forstlichen Pflanzgärten, Hopfen-, Obst- und Zierpflanzenanbau	verboten		erlaubt , bei flächenmäßiger Erweiterung bis zu 25 % der bestandsgeschützten Anbaufläche	
1.21 Errichtung oder Erweiterung von Kleingartenanlagen	verboten			erlaubt
1.22 Errichtung oder Änderung landwirtschaftlicher Drainageanlagen	verboten	verboten , ausgenommen Instandhaltungs-, Unterhaltungs-, Rückbau- und Renaturierungsmaßnahmen		
1.23 Umbruch von Dauergrünland gemäß Nummer 9.5	verboten	verboten , ausgenommen - für die nach § 25 LWaldG ²⁰ genehmigten Erstaufforstungen in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde, - bei Wildschäden und gleichzeitiger Wiederansaat		
1.24 wendende Bodenbearbeitung gemäß Nummer 9.6	verboten		verboten , es sei denn, auftretende phytosanitäre Probleme, festgestellte Bodenschadverdichtungen oder andere Anbaubedingungen machen dies erforderlich und aktuelle Standort- und Witterungsbedingungen lassen dies zu. Die Notwendigkeit der wendenden Bodenbearbeitung ist zu dokumentieren. Die Unterlagen sind der zuständigen Wasserbehörde nach Aufforderung zur Verfügung zu stellen.	

2 bei forstwirtschaftlichen Nutzungen²¹

2.1 Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart nach § 15 LWaldG ²²	verboten			
2.2 Bewirtschaftung des Waldes: Bestockung, Kulturpflege, Läuterung, Durchforstung, standortgerechte Verjüngung, Erstaufforstung, Waldrandgestaltung	verboten	erlaubt unter Gewährleistung von § 12 LWaldG und unter Zuhilfenahme folgender Handlungsempfehlungen: Maßnahmenkonzept Wald M-V ²³ , Heft A1 ²⁴ , Heft A2 ²⁵ sowie Erlass naturnahe Forstwirtschaft M-V ²⁶		
		verboten für das Verbrennen von Schlagabraum	erlaubt	

²⁰ Landeswaldgesetz

²¹ **Hinweis für UWB: Bei WSG mit großen Flächenanteilen mit Wald könnten ggfls. die unter 2 aufgeführten Maßnahmen in den Katalog aufgenommen werden**

²² Landeswaldgesetz

²³ Maßnahmenkonzept zur Anpassung der Wälder Mecklenburg-Vorpommern an den Klimawandel

²⁴ Ziele und Grundsätze einer naturnahen Forstwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern

²⁵ Richtlinien zur Umsetzung von Zielen und Grundsätzen einer naturnahen Forstwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern

²⁶ Erlass zur Umsetzung von Zielen und Grundsätzen einer naturnahen Forstwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
2.3 Kahlschläge und kahlhiebsgleiche Maßnahmen, die eine gleichmäßig verteilte Überschirmung von weniger als 50 % des Waldbodens oder Freiflächen größer als 20 000 m ² erzeugen	verboten	verboten , ausgenommen zum Umbau in strukturreiche Dauer-mischwälder oder Verjüngung des Baumbestandes gemäß § 13 und 14 LWaldG erlaubt , zur Revitalisierung von in § 2 Absatz 2 LWaldG definierten Waldflächen		
2.4 Forstnebennutzungen	verboten	verboten - Anlegung oder Erweiterung von Weihnachtsbaumplantagen und Schmuckreisigkulturen - Abbau von Bodenbestandteilen - Auffüllungen (Deponien) - gärtnerische oder militärische Nutzung - Motorsportveranstaltungen - Camping aller Art erlaubt Forstnebennutzungen mit Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde sowie die zuständige Forstbehörde		
2.5 Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit Bodentechnik oder aus Luftfahrzeugen	verboten	erlaubt - für Pflanzenschutzmittel gemäß PflSchAnwV ²⁷ im Fall bio-tischer Kalamitäten, wenn alle anderen Möglichkeiten zur Abwendung von Schäden ausgenutzt wurden und trotzdem erhebliche Schäden zu erwarten sind - manuelle Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln gemäß PflSchAnwV zur Reduzierung der Begleitvegetation zu Ver-jüngungszwecken Die Maßnahme ist der unteren Wasserbehörde vorher anzuzei-gen.		
2.6 Düngung, Kalkung	verboten		erlaubt standortangepasste Düngung und Kalkung gemäß DüMV bei stark degradierten Böden und geschädigten Beständen nach Anzeige bei der unteren Wasserbehörde	
2.7 Anwendung von Pflanzenasche	verboten		erlaubt gemäß § 8 Absatz 1 und 2 KrWG ²⁸ i. V. m. DüMV nach Anzeige bei der unteren Wasser-behörde	

²⁷ Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

²⁸ Kreislaufwirtschaftsgesetz

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB

2.8 Einsatz von Nutzfahrzeugen, Maschinen und Geräten im Forstbetrieb	verboten	<p>erlaubt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einsatz von Nutzfahrzeugen, Maschinen und Geräten in technisch einwandfreiem Zustand und mit angepassten Radlasten, - Betrieb von Motorsägen mit Verbrennungsmotor nur mit Alkylatbenzin, ausschließlich Verwendung von biologisch schnell abbaubaren Kettenhaftölen und Hydraulikflüssigkeiten, - Anwendung umweltschonender Maschinen und Verfahren gemäß § 12 Absatz 1 Ziffer 9 LWaldG sowie KrWG und Ziffer 13 des Erlasses naturnahe Forstwirtschaft M-V
2.9 Errichtung von Forstbetriebsgebäuden	verboten	erlaubt, nach Genehmigung durch die zuständige Forstbehörde unter Beteiligung der unteren Wasserbehörde
2.10 Errichtung oder Änderung von Dränaanlagen	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltungs- und Renaturierungsmaßnahmen

3 bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen²⁹

3.1 Errichtung oder Erweiterung von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe gemäß RohrFLtgV ³⁰	verboten	
3.2 Errichtung, Erweiterung und Betrieb von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen gemäß § 62 WHG ³¹ und AwSV	verboten	<p>verboten, ausgenommen</p> <ul style="list-style-type: none"> - oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A, B und C, - Biogasanlagen mit einem maßgebendem Volumen von insgesamt ≤ 3 000 Kubikmetern, - unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B, <p>die entsprechend den Anforderungen der AwSV und dort insbesondere auch des § 49 Absatz 2 und 3 AwSV errichtet und betrieben werden müssen</p>
3.3 Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe gemäß § 62 WHG und von Pflanzenschutzmitteln	verboten	<p>verboten außerhalb von Anlagen nach Nummer 3.2</p> <p>verboten, ausgenommen</p> <ul style="list-style-type: none"> - das notwendige Befüllen von Pflanzenschutzmittel-Spritzen am Feldrand an geeigneter Stelle, - das notwendige Befüllen von Gülle-/Gärrestausbringungsfahrzeugen am Feldrand an geeigneter Stelle <p>in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde</p>

²⁹ **Hinweis an die UWB:** Auf die Anzeige- sowie Überwachungs- und Prüfpflichten für Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 40 und § 46 AwSV wird hingewiesen.

³⁰ Rohrfernleitungsverordnung

³¹ Wasserhaushaltsgesetz

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
3.4 Bau und Betrieb unterirdischer Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln	verboten			
3.5 Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Abfall im Sinne der abfallrechtlichen Vorschriften und von bergbaulichen Rückständen sowie Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Ablagerung, Behandlung und zum Umschlag von Abfällen	verboten	verboten , ausgenommen - die Lagerung für das Bereitstellen, Überlassen, Sammeln und Einsammeln von Haushalts- und Bioabfällen in dichten Behältern sowie - die Eigenkompostierung aus dem Haushalt stammender Bioabfälle im privaten Bereich entsprechend § 13 Absatz 2, Nummer 2 AwSV	verboten , ausgenommen - die in der Zone II zulässigen Handlungen und - die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern entsprechend § 13 Absatz 2 Nummern 1 und 3 AwSV	
3.6 Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden radioaktiven Materials	verboten		verboten , ausgenommen sind Anlagen im medizinischen Bereich und in der Prüf-, Mess- und Regeltechnik	
3.7 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten		verboten , ausgenommen mit Ausnahmegenehmigung durch den Pflanzenschutzdienst des LALLF im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde	
3.8 Anwendung von Auftaumitteln auf Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen	verboten	verboten , ausgenommen - auf Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen - bei Extremwetterlagen wie z.B. Eisregen, sofern keine abstumpfenden Mittel eingesetzt werden können		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB

4 bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen, Trockenaborten

4.1 Errichtung oder Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen	verboten	verboten , ausgenommen die Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne des Gewässerschutzes	verboten , ausgenommen die in der Zone II zulässige Sanierung bestehender und die Errichtung ordnungsgemäßer Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne des Gewässerschutzes	
4.2 Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen zur Regenwasserbehandlung und -rückhaltung in Netzen des Misch- und Trennsystems	verboten		verboten , ausgenommen Anlagen, die regelmäßig instand gehalten werden und mindestens alle fünf Jahre durch Inspektion auf Schäden überprüft	
4.3 Errichtung oder Erweiterung von Abwassersammelgruben	verboten		verboten , ausgenommen für häusliches und vergleichbares Schmutzwasser mit dichten Behältern gemäß DIN 1986-30 ³² , die mindestens alle zehn Jahre durch Inspektion auf Schäden überprüft werden	
4.4 Errichtung von Trockenaborten	verboten		verboten , ausgenommen mit dichten Behältern, die mindestens alle zehn Jahre durch Inspektion auf Schäden überprüft werden, und für häusliches und vergleichbares Abwasser	
4.5 Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser gemäß § 54 Absatz 1 WHG	verboten	verboten , ausgenommen Entwässerungsanlagen, die entsprechend den Anforderungen des DWA-A 142 ³³ errichtet und betrieben werden		
4.6 Ausbringung von Schmutzwasser gemäß § 54 Absatz 1 WHG			verboten	
4.7 Ausbringung der unbehandelten Inhalte von Trockenaborten			verboten	
4.8 Versickerung oder Verrieselung von Schmutzwasser sowie Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Versickerung oder Verrieselung von Schmutzwasser gemäß § 54 Absatz 1 WHG	verboten		verboten , ausgenommen biologisch behandeltes Schmutzwasser aus bestehenden Kleinkläranlagen großflächig über Sickergraben/Sickermulde nach DIN 4261-5 ³⁴	verboten , ausgenommen biologisch behandeltes Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen großflächig über Sickergraben/Sickermulde nach DIN 4261-5

³² DIN-Norm „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Teil 30: Instandhaltung“ (siehe Nummer 10.1 und 10.3)

³³ Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.: DWA-Regelwerk; Arbeitsblatt DWA-A 142: „Abwasserleitungen und -kanäle in Wassergewinnungsgebieten“ (siehe Nummer 10.1 und 10.4)

³⁴ DIN-Norm Kleinkläranlagen-Teil 5: „Versickerung von biologisch aerob vorbehandeltem Schmutzwasser“ (siehe Nummer 10.1 und 10.3)

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
4.9 Versickerung oder Verrieselung von Niederschlagswasser gemäß § 54 Absatz 1 WHG	verboten	verboten , ausgenommen das von Dachflächen abfließende, gering belastete Niederschlagswasser großflächig über die belebte Bodenzone verboten für Dachflächen mit vollständiger Metalleindeckung oder mit hohen Anteilen Metalleindeckung (> 50 m ²) sowie für teerhaltige Pappdächer und chemisch wurzelfeste Bitumenbahnen	verboten , ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser großflächig über die belebte Bodenzone	
4.10 Einleiten von Abwasser gemäß § 54 Absatz 1 WHG in Oberflächengewässer	verboten	verboten , ausgenommen gering belastetes Niederschlagswasser	verboten , sofern das Gewässer anschließend die Zone II durchfließt, hiervon ausgenommen sind die in der Zone II zulässigen Handlungen	

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB

5 bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung

5.1 Errichtung oder Erweiterung von Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen	verboten	verboten³⁵ , ausgenommen - unbefestigte öffentliche Feld-, Rad- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone, - Baumaßnahmen an vorhandenen Straßen zur Anpassung an den Stand der Technik und Verbesserung der Verkehrssicherheit unter Einhaltung der RiStWag ³⁶	erlaubt , wenn die RiStWag eingehalten werden; ansonsten verboten wie in Zone II	
5.2 Errichtung oder Erweiterung von Eisenbahnanlagen	verboten		verboten bei Rangier- und Güterbahnhöfen, ausgenommen Maßnahmen zur Anpassung an den Stand der Technik	
5.3 Verwertung von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen baulichen Anlagen gemäß § 19 Absatz 6 ErsatzbaustoffV ³⁷	verboten	verboten , ausgenommen bei Verwertung mineralischer Ersatzbaustoffe, die nach § 19 Absatz 6 ErsatzbaustoffV in technischen Bauwerken eingebaut werden	erlaubt , wenn der Einbau in der jeweils zulässigen Einbauweise gemäß Anlagen 2 und 3 ErsatzbaustoffV erfolgt	

³⁵ **Hinweis für die UWB: Prüfung der in Planung befindlichen Großprojekte in Umsetzung des Bundesverkehrswegeplanes 2030**

³⁶ Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, eingeführt durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (siehe Nummer 10.1 und 10.5)

³⁷ Ersatzbaustoffverordnung

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
5.4 Verwertung von Bodenmaterial gemäß § 8 Absatz 5 BBodSchV ³⁸	verboten	verboten , ausgenommen Bodenmaterial zur Verwertung in Verfüllungen, sofern Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 BBodSchV einhalten oder nach Anlage 1 Tabelle 3 der ErsatzbaustoffV als Bodenmaterial der Klasse 0 oder Baggergut der Klasse 0 Sand – BM-0 oder BG-0 Sand – klassifiziert wurden und auf Grund von Herkunft und bisheriger Nutzung keine Hinweise auf weitere Belastungen der Materialien vorliegen	erlaubt , sofern die Materialien die Werte nach Anlage 1 Tabelle 4 BBodSchV einhalten oder nach Anlage 1 Tabelle 3 der ErsatzbaustoffV als Bodenmaterial der Klasse 0* oder Baggergut der Klasse 0* – BM-0* oder BG-0* – klassifiziert wurden.	
5.5 Verwertung von Ausbauphase der Verwertungsstufe A im Straßenbau	verboten	verboten	erlaubt , sofern die RuVA-StB 01 ³⁹ und die TL AG-StB ⁴⁰ angewendet werden.	
5.6 Einrichtung oder Erweiterung von Badestellen, Freibädern und Zeltplätzen; Camping aller Art	verboten	verboten	erlaubt für Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasser- und Abfallentsorgung	
5.7 Errichtung oder Erweiterung von Sportanlagen	verboten	verboten	erlaubt für Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasser- und Abfallentsorgung und ausreichenden befestigten Parkplätzen verboten für Schieß- und Golfanlagen	

³⁸ Bundesbodenschutzverordnung

³⁹ „Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauphase im Straßenbau“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), Arbeitsgruppe Asphaltstraßen (siehe Nummer 10.1 und 10.6)

⁴⁰ „Technischen Lieferbedingungen für Asphaltgranulat“ der FGSV (siehe Nummer 10.1 und 10.7)

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
5.8 Durchführung von Sportveranstaltungen, Märkten, Volksfesten und Großveranstaltungen gemäß Nummer 9.7	verboten		verboten , ausgenommen mit ordnungsgemäßer Abwasser- und Abfallentsorgung und ausreichenden befestigten Parkplätzen verboten für Geländemotorsport	verboten für Geländemotorsport, ansonsten erlaubt
5.9 Errichtung oder Erweiterung von Friedhöfen		verboten		erlaubt
5.10 Errichtung oder Erweiterung von Flugplätzen, einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen		verboten		
5.11 Durchführung militärischer Übungen	verboten		verboten , ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.12 Errichtung oder Erweiterung von Baustelleneinrichtungen mit Baustofflagern	verboten		erlaubt unter Beachtung der Nummern 3.2 und 3.3 und sofern zutreffend Nummer 7.1	

6 bei Bergbau und sonstigen Bodeneingriffen

6.1 Bergbau, einschließlich Bohrlochbergbau (z.B. Erdöl-, Erdgas- und Solegewinnung)		verboten		
6.2 Aufschlüsse der Erdoberfläche im Sinne des § 49 Absatz 1 WHG, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche, sowie Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten		verboten , ausgenommen - die Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, - die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen und die vorübergehende Herstellung von Baugruben	erlaubt für die in der Zone IIIA zulässigen Handlungen verboten , wenn die Schutzfunktion der Deckschichten hierdurch wesentlich gemindert wird

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB
6.3 Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten , ausgenommen - das Erneuern von Brunnen für Entnahmen mit wasserrechtlicher Erlaubnis oder Bewilligung und Grundwassermessstellenbau zu Überwachungszwecken sowie - Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz	verboten , ausgenommen - die in der Zone II zulässigen Handlungen, - Baugrunduntersuchungen und Gartenbrunnen bis in 10 m Tiefe, - bei Ausführung durch ein nach DVGW W 121 ⁴¹ zertifiziertes Bohrunternehmen	
6.4 Errichtung, Erweiterung und Betrieb von Erdwärmesonden	verboten		verboten , ausgenommen - wenn nachweislich die lokalen hydrogeologisch-hydraulischen Verhältnisse keine nachhaltige Veränderung des Grundwassers besorgen lassen, - unter Einhaltung der Bedingungen des § 49 Absatz 4 Nummer 2 AwSV und - wenn im Rahmen eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens entsprechend §§ 8 bis 13 WHG der Maßnahme zugestimmt wird	
6.5 Errichtung und Betrieb von Erdwärmekollektoren	verboten		verboten , ausgenommen - wenn nachweislich die lokalen hydrogeologisch-hydraulischen Verhältnisse keine nachhaltige Veränderung des Grundwassers besorgen lassen und - entsprechend den Vorgaben der AwSV und dort insbesondere des § 35 AwsV	
6.6 Sprengungen	verboten		verboten , sofern Grundwasser angeschnitten wird	
6.7 Atomendlager, CO ₂ -Speicherung und Fracking			verboten	

⁴¹ Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V., Technisch-wissenschaftlicher Verein: DVGW-Regelwerk; Technische Regel: Arbeitsblatt W 121: „Bau und Ausbau von Grundwassermessstellen“ (siehe Nummer 10.1 und 10.8)

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II	IIIA	IIIB

6.8 Errichtung von Frei- flächen-Photovoltaikan- lagen	verboten	verboten ⁴²	erlaubt ⁴³ , - wenn ein ausreichender Nachweis zum Grund- wasserschutz erbracht wird und kein nennens- werter Eingriff in den Untergrund erfolgt - mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde	
--	-----------------	-------------------------------	--	--

7 bei baulichen Anlagen allgemein

7.1 Errichtung oder Er- weiterung baulicher An- lagen im Sinne des § 2 Absatz 1 LBauO M-V ⁴⁴ oder wesentliche Ände- rung deren Nutzung	verboten	erlaubt für bauliche Anlagen mit ordnungsge- mäßiger Abwasserentsorgung unter Beachtung der Nummern 4.1 bis 4.10 und die, die einer sol- chen nicht bedürfen
7.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten	erlaubt , ausgenommen Industrie und produzie- rendes Gewerbe

8 bei Betreten

Betreten	verboten	erlaubt
----------	-----------------	----------------

9 Begriffsbestimmungen

9.1 Haltung mit Auslauf auf unbefestigten Flächen. Damit ist die Haltung von Tieren in einem Stall (festen Gebäude) gemeint, bei dem die Tiere freien Zugang zu Ausläufen (z. B. Wiese oder Weide) haben. Typisch ist hierbei, dass die Tiere hauptsächlich über die Fütterung im Stall ernährt werden. Dies ist vor allem in der Geflügelhaltung anzutreffen, wo die Tiere tagsüber in die Ausläufe können. Diese Form der Haltung wird aber auch bei anderen Tieren wie z. B. Schweinen oder Rindern praktiziert.

9.2 Umrechnungsschlüssel für Großvieheinheiten (GV)⁴⁵ laut DüV, Anlage 9 Tabelle 2

Bezeichnung	GV ⁴⁶
Ponys und Kleinpferde	0,70
Andere Pferde unter 3 Jahren	0,70
Andere Pferde 3 Jahre alt und älter	1,10
Kälber und Jungrinder unter 1 Jahr	0,30
Jungrinder 1 bis unter 2 Jahre alt	0,70
Färsen, Milchkühe, Mutterkühe, Masttiere	1,00
Schafe unter 1 Jahr einschließlich Lämmer	0,05
Schafe 1 Jahr und älter	0,10
Ferkel	0,02
Schweine unter 50 kg Lebendgewicht (LG)	0,06
Mastschweine über 50 kg LG	0,16
Zuchtschweine, Eber über 50 kg LG	0,30

⁴² Hinweis an UWB: AgriPV-Anlagen können im Einzelfall zugelassen werden.

⁴³ Hinweis an UWB: Der „Leitfaden: Empfehlungen zur Nutzung von PV-Anlagen in Wasserschutzgebieten – Vorschläge aus Sicht des BDEW“ vom 26. März 2025 sollte beachtet und erforderliche Auflagen festgeschrieben werden. Leitfaden: Photovoltaikanlagen in Wasserschutzgebieten errichten | BDEW.

⁴⁴ Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern

⁴⁵ Für Tierarten und Produktionsverfahren, die wesentlich von der in dieser Tabelle genannten Handlungsverfahren abweichen, kann die mittlere Einzeltiermasse (in GV/Tier) im Einzelfall festgelegt werden.

⁴⁶ Eine GV entspricht 500 kg Lebendmasse.

Legehennen ½ Jahr und älter	0,004
Küken und Legehennen unter einem ½ Jahr	0,004
Schlacht- und Masthähne und -hühner	0,004
Gänse insgesamt	0,004
Enten insgesamt	0,004
Truthühner insgesamt	0,004

9.3 Großflächige Zerstörung der Grasnarbe bedeutet, wenn sie nicht nur einen linienförmigen Verlauf hat oder nicht nur an Einzelpunkten auftritt (z.B. bei Tritt- und Treibwegen oder Viehtränken).

9.4 Beweidung (Weidehaltung) beschreibt eine Haltungsform außerhalb von festen Gebäuden. Dies bedeutet, dass die Tiere ganztags auf der Weide stehen und maximal einen Unterstand haben. Ihren Futterbedarf decken die Tiere über die Aufnahme des Aufwuchses von der Weide. Eine weitere Zufütterung erfolgt in der Regel nicht, es sei denn der Aufwuchs ist nicht ausreichend (z. B. im Winter). Die Beweidung kann auch nur in einzelnen Abschnitten des Jahres erfolgen (Weidesaison). Die restlichen Tage stehen die Tiere dann im Stall. Die Weidehaltung ist nur für Raufutterfresser, wie z. B. Kühe, Pferde oder Schafe zutreffend.

9.5 Dauergrünland sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge eines landwirtschaftlichen Betriebes waren. Gras oder andere Grünfütterpflanzen sind alle Grünpflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen oder normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Grünland (Wiesen und Weiden) sind.

9.6 Bei der wendenden Bodenbearbeitung handelt es sich um offenen Umbruch der Ackerkrume (> 20 cm oder > 30 cm Tiefe⁴⁷). Zu bestimmten Kulturen (u. a. Mais, Rüben, Kartoffeln) ist in Abhängigkeit vom Standort (lehmige/tonige Böden) wendende Bodenbearbeitung nicht zu umgehen. Aufgrund von Strukturschäden im Boden (Verdichtung, Verschlammung) oder aufgrund der phytosanitären Situation kann eine wendende Bodenbearbeitung erforderlich sein.

10 Verfügbarkeit und Einsichtnahme in Bezug genommener Dokumente

10.1 Die in dieser Verordnung in Bezug genommenen Dokumente

- das LAWA-Merkblatt vom 10.10.2019, herausgegeben von Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser
- die Fachinformation der LMS Agrarberatung vom 15.06.2020, herausgegeben von LMS Agrarberatung GmbH
- die Richtwerte für die Untersuchung und Beratung zur Umsetzung der Düngeverordnung 2020 in Mecklenburg-Vorpommern vom 15.02.2021, herausgegeben vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern,
- das DWA-Merkblatt, nachfolgend unter Nummer 10.2,
- das DWA-Arbeitsblatt, nachfolgend unter Nummer 10.3 und
- die DIN, nachfolgend unter Nummer 10.2 sowie
- die RiStWag, nachfolgend unter Nummer 10.4,
- die RuVA-StB 01, nachfolgend unter Nummer 10.5 und
- die TL AG-StB 09, nachfolgend unter Nummer 10.6

sind durch die untere Wasserbehörde des Landkreises (**zuständigen Landkreis oder zuständige kreisfreie Stadt einsetzen**) vorzuhalten und Erlaubnisinhabern auf Anforderung zur Einsichtnahme vorzulegen.

10.2 Das genannte Merkblatt DWA-M 590 (Ausgabe Juni 2019, korrigierte Fassung: September 2022) wird von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA),

⁴⁷ Hinweis an die UWB: Aufgrund guter Geschütztheit wurden in einigen WSGVO auch > 30 cm Tiefe festgelegt.

Hennef, herausgegeben und ist bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

10.3 Die genannten DIN 1986-30 (Ausgabe Februar 2012) und DIN 4261-5 (Ausgabe Oktober 2012) werden vom Beuth Verlag GmbH, Berlin, herausgegeben und sind beim Deutschen Patentamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

10.4 Das genannte Arbeitsblatt DWA-A 142 (Ausgabe Januar 2016) wird von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA), Hennef, herausgegeben und ist bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.

10.5 Die genannte RiStWaG (Ausgabe 2016) wird von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV-Verlag GmbH, Köln, herausgegeben und ist beim Deutschen Marken- und Patentamt in München archiviert und einsehbar.

10.6 Die genannte RuVA-StB 01 (Ausgabe 2001, Fassung 2005) wird von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V., FGSV Verlag GmbH, Köln, herausgegeben und ist beim Deutschen Marken- und Patentamt in München archiviert und einsehbar.

10.7 Die genannte TL AG-StB 09 (Ausgabe 2009) wird von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V., FGSV Verlag GmbH, Köln, herausgegeben und ist beim Deutschen Marken- und Patentamt in München archiviert und einsehbar.

10.8 Das genannte DVGW-Arbeitsblatt W 121 (Ausgabe Juli 2003) wird von der Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH, Bonn, herausgegeben und ist bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt.